



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

1

☒ öffentlich

☐ nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 08.10.09

Drucksachen-Nr.: V/71

Beschluss-Nr.: 26/03/09

Beschlussdatum: 08.10.09
m:

Gegenstand: Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen der Stadtvertretung
Neubrandenburg

Einreicher: Stadtpräsident

Beschlussfassung durch: ☐ Oberbürgermeister
☐ Betriebsausschuss
☐

☐ Hauptausschuss
☐ Jugendhilfeausschuss
☒ Stadtvertretung

Beratung im:

☐	☐	Hauptausschuss	☐	☐	Stadtentwicklungsausschuss
☐	☐	Hauptausschuss	☐	☐	Kulturausschuss
☐	☐	Finanzausschuss	☐	☐	Schul- und Sportausschuss
☐	☐	Rechnungsprüfungsausschuss	☐	☐	Sozialausschuss
☐	☐	Jugendhilfeausschuss	☐	☐	Umweltausschuss
☐	☐	Betriebsausschuss	☐	☐	

Neubrandenburg, 28.09.09

Günter Rühls
Stadtpräsident

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 2 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), § 3 Abs. 6 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) und § 14 Abs. 1 bis 7 der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Die Angemessenheit der festgesetzten Geldbeträge für die funktionsbezogenen und sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen der Ratsfrauen und Ratsherren sowie sachkundigen Einwohner der Stadtvertretung Neubrandenburg und deren Ausschüsse wird festgestellt.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 6 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 9. September 2004 ist die Angemessenheit der festgesetzten Geldbeträge und die zugrunde zu legende Einwohnerzahl zu Beginn jeder Wahlperiode bis zur dritten Sitzung der Vertretungskörperschaft zu überprüfen und soweit erforderlich anzupassen. Die Überprüfung der Geldbeträge hat auf der Grundlage tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen zu erfolgen und ist durch Beschluss der Vertretung festzustellen.

Die Stadt Neubrandenburg gewährt Aufwandsentschädigungen entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung. Die Entschädigungen sind in der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg, § 14 Abs. 1 bis 7, geregelt und liegen im Rahmen der Entschädigungsverordnung.

Für die funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter wird der vorgegebene Rahmen ausgeschöpft.

Der Geldbetrag für die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung liegt mit 25 Euro unterhalb der möglichen 30 Euro.